



**Antwort zur Anfrage Nr. 0737/2026 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Stadtrechtsausschussentscheidung zu Tempolimit an der Rheinachse (DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Vorbemerkung:**

Die Verwaltung sieht sich aufgrund dieser Anfrage veranlasst nachfolgendes mitzuteilen:

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, und dazu gehören auch die Mitglieder des Stadtrates, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde (21 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Ratsmitglieder sind gewählte Mitglieder der „Volksvertretung“ Gemeinderat; sie handeln entsprechend dem System der repräsentativen Demokratie anstelle aller Gemeindebürger im Rahmen ihrer vom Gesetz bestimmten Befugnisse. Der Gemeinderat ist nach seinem Aufgabenkreis kein Parlament im verfassungsrechtlichen Sinn, sondern beschließendes Verwaltungsorgan (vgl. BVerfG, Beschl. vom 21.6.1988 – 2 BvR 975/83 –, BVerfGE 78 S. 344 [348]). Ratsmitglieder sind daher keine Abgeordnete i. S. von GG oder LV; die entsprechenden Vorschriften beziehen sich nur auf Bundestags- bzw. Landtagsabgeordnete (vgl. BVerfG, Beschl. vom 21.6.1988 – 2 BvR 975/83 –, BVerfGE 78 S. 344 [348]).

Die Stadt Mainz – mit den Organen Stadtrat und Oberbürgermeister - ist staatsrechtlich Teil des Landes Rheinland-Pfalz. Sie gehört damit zur Ebene des Landes. Als Stadtverwaltung ist sie Teil der Exekutive. Die Stadt kann in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird (freie Selbstverwaltungsaufgaben). Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Soweit den Gemeinden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatliche Aufgaben übertragen sind (Auftragsangelegenheiten), erfüllen sie diese nach Weisung der zuständigen Behörden (§ 2 GemO). Die Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten sind sämtlich auf Ebene des Landes angesiedelt. Für Auftragsangelegenheiten ist der Stadtrat von Gesetzes wegen nicht zuständig. Er kann sich auch nicht allgemein unter Berufung auf den Demokratiegrundsatz auf Mitsprache berufen, weil gerade die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen bereits unmittelbar auf die Entscheidungen unmittelbar gewählter und damit demokratisch legitimierter Parlamente zurückzuführen ist, also der Legislative. Die Stadt, und damit sowohl der Oberbürgermeister und der Stadtrat unterliegen damit als Teil der Exekutive, der sich aus der Verfassung des Landes und der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Bindung an Recht und Gesetz. Diese Regeln sind damit im Gefüge des Rechtsstaats -mit all seinen wechselseitigen Bindungen- Ausfluss demokratischer Entscheidungsfindung. Dabei gerinnen politische Aushandlungsprozesse zu Gesetzen.

Die Stadtverwaltung, soweit sie als Auftragsverwaltung tätig wird, unterliegt unmittelbar der Rechtsaufsicht des Landes. Sie kann in der gleichen Angelegenheit nicht gleichzeitig zwei unterschiedlichen Organen gegenüber rechenschaftspflichtig sein.

Das Fragerecht der Fraktionen hat seine Rechtsgrundlage in § 33 Abs. 3 Satz 1 GemO. Nach dieser Vorschrift kann ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat **unterrichtet**.

Die Auskunftsrechte der Mitglieder des Stadtrates und der Fraktionen sind dabei nicht schrankenlos, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen bestätigt: Unzulässig sind bspw. **rechtsmissbräuchliche Fragen, Scheinfragen ohne jeglichen realen Hintergrund oder Fragen „ins Blaue hinein“**, die auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind; vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.2.2001 – 1 S 786/00 –, DVBl. 2001 S. 826. Ein Missbrauch liegt auch vor, wenn von denselben oder anderen Fragestellern dieselbe Frage – nicht nach ihrer Bezeichnung, sondern nach ihrem Inhalt – innerhalb **kurzer Zeit wiederholt gestellt wird**, obwohl der Bürgermeister sie bereits früher vollständig und zutreffend beantwortet hat und seitdem keinerlei Änderungen in der Sach- oder Rechtslage eingetreten sind. Eine weitere Grenze des Auskunftsanspruchs ergibt sich aus der **Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme**, das die Antwortpflicht des Bürgermeisters auf solche Informationen begrenzt, **die ihm vorliegen oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können**. Auch rhetorische Fragen müssen nicht beantwortet werden (VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 27. Oktober 2014 – 3 K 452/14.NW –, juris). Polemische und/oder unsachliche Fragen müssen ebenfalls nicht beantwortet werden (VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 27. Oktober 2014 – 3 K 452/14.NW –, juris).

Der Auskunftsanspruch beschränkt sich daher auf Informationen, die der Gemeinde im Hinblick auf deren Aufgabenbereiche vorliegen. Ein Anspruch auf eine reine Bewertung von vorhandenen Informationen kann aus dieser Vorschrift grundsätzlich nicht hergeleitet werden. Das ist deshalb von Bedeutung, weil sich die vorliegenden Fragen im Wesentlichen damit befassen, wie Aspekte von Widerspruchsentscheidungen zum Tempolimit an der Rheinachse bewertet werden.

Die Entscheidungen in den betroffenen Widerspruchsfällen sind **städtische Entscheidungen**, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen durch den unabhängigen Stadtrechtsausschuss getroffen wurden. Eine Bewertung eigener Entscheidungen kann demnach im Wege des Informationsanspruchs des § 33 Abs. 3 Satz 1 GemO nicht verlangt werden. Nach dem bereits dargestellten gehört es zu den wesentlichen Pfeilern des Rechtsstaates, dass rechtmäßige Entscheidungen des Staates aufgrund bestimmter Verfahren und Formen zustande kommen (bspw. Verwaltungsverfahrensgesetz). Als Verwaltungsakte, hier: Allgemeinverfügungen, unterliegen diese staatlichen Maßnahmen in der Regel dem Rechtsbehelf des Widerspruchs. Genau hiervon haben Bürger der Stadt Mainz Gebrauch gemacht. Hierbei ist die Widerspruchsstelle von Gesetzes wegen gehalten, den Vortrag des Widerspruchsführers angemessen zu würdigen und über diesen zu entscheiden. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass der mit dem Widerspruch angefochtene zugrundeliegende „Ausgangsverwaltungsakt“ aufrechterhalten wird oder ganz oder in Teilen aufgehoben wird. In Rheinland-Pfalz (und ebenso im Saarland) hat sich der Gesetzgeber dabei entschieden, dass Kreis- bzw. Stadtrechtsausschüsse zu bilden sind und dieses Gremium über Widersprüche zu entscheiden haben. Rheinland-Pfalz hatte das Widerspruchsverfahren eingeführt, um schnell und unbürokratisch dem Bürger und der Verwaltung zu einer gerichtsähnlichen Entscheidung zu verhelfen, frühzeitig Rechtsfrieden zu schaffen und die Gerichte zu entlasten. Die Beteiligung von zwei ehrenamtlichen Beisitzern wurde gerade deshalb gewählt, um zu einer volksnahen Verwaltungsentscheidung zu gelangen. Hierfür wurde den Beisitzern ein so starkes Gegengewicht eingeräumt, dass sie ggf. auch den Vorsitzenden überstimmen können (PdK Rheinland-Pfalz, Landesgesetz zur Ausführung der -Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)).

Der Stadtrechtsausschuss ist kein irgendwie außerhalb der Stadt Mainz stehendes Gremium. Der Stadtrechtsausschuss ist Teil der Stadtverwaltung Mainz. Seine Entscheidungen sind die Entscheidungen der Stadt Mainz. Es gibt keine Entscheidung eines Amtes oder Dezernates bei der Stadt Mainz und eine Entscheidung des Stadtrechtsausschusses. Im Falle eines Widerspruchs kann der Ausgangsverwaltungsakt vom Stadtrechtsausschuss bestätigt werden oder (teilweise) aufgehoben werden. Hebt er einen Verwaltungsakt auf, dann gibt es den angefochtenen Verwaltungsakt nicht mehr und sein Regelungsgehalt entfällt. Wird gegen eine Entscheidung der Stadt geklagt, so richtet sich die Klage gegen den Verwaltungsakt in der Form des Widerspruchsbescheides. Im Rahmen des Verwaltungsverfahren obliegt es dem Stadtrechtsausschuss also nicht nur fehlerhafte Verwaltungsakte aufzuheben, sondern, soweit rechtlich zulässig, Fehler im Ausgangsverwaltungsakt zu heilen. Das kann sich bspw. auf eine fehlende Anhörung oder unzureichende Begründung beziehen.

Aus dem Wesen als Pflichtausschuss folgt allerdings nicht, dass es sich beim Rechtsausschuss um einen Ausschuss i. S. d. §§ 44 ff. GemO handelt. Der Rechtsausschuss leitet seine Kompetenz nicht vom Stadtrat bzw. Kreistag ab, sondern ist ein auf Grund der gesetzlichen Regelung im AGVwGO zu bildender Ausschuss (PdK Rheinland-Pfalz, Landesgesetz zur Ausführung der -Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), § 7 Bildung der Rechtsausschüsse).

Nach dem Gesetzeswortlaut unterliegen die Ausschüsse nicht den Weisungen der Organe der Gebietskörperschaft, d. h. weder Stadtrat, Kreistag, Landrat oder Oberbürgermeister können den Rechtsausschüssen Weisungen erteilen. Trotz dieser Weisungsfreiheit gehören die Rechtsausschüsse nicht zur rechtsprechenden Gewalt, sondern sind Teil der inneren Verwaltung (BVerfGE 20, 238, 252 f.; OVG Rheinland-Pfalz, AS 9, 130 und 407). Die Rechtsausschüsse haben in erster Linie die Aufgabe, die Verwaltungsgerichte zu entlasten. Zur möglichst wirksamen Erreichung dieses Zieles hat das Gesetz eine mündliche Verhandlung und die Mitwirkung von Laien vorgeschrieben. (PdK Rheinland-Pfalz, Landesgesetz zur Ausführung der -Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), § 7 Bildung der Rechtsausschüsse).

Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus kommt auch eine Weisung der Aufsichtsbehörde nicht in Betracht, weil der Gesetzgeber durch die Schaffung der Aufsichtsklage in § 17 zu erkennen gab, dass er davon ausgeht, dass die Rechtsausschüsse den Weisungen staatlicher Organe nicht unterworfen sind (OVG Rheinland-Pfalz, AS 9, 130). Daraus folgt weiterhin, dass die Rechtsausschüsse an Verwaltungsvorschriften, im Gegensatz zu der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde, nicht gebunden sind und dementsprechend hiervon abweichende Entscheidungen treffen können (BVerwG, NVwZ 1986 S. 199; a. A. OVG Rheinland-Pfalz, Ur. vom 25. 10. 1955 – 2 A 26/55: ministerielle oder sonstige aufsichtsbehördliche Richtlinien über die Handhabung des behördlichen Ermessens sind auch für Rechtsausschüsse maßgeblich und verbindlich) (PdK Rheinland-Pfalz, Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), § 7 Bildung der Rechtsausschüsse).

Das vorstehende zugrundgelegt, ergibt sich folgendes für die hier in Rede stehende Sachlage: Aufgrund von mehreren Widersprüchen gegen straßenverkehrsbehördliche Entscheidungen der Stadt Mainz war der Stadtrechtsausschuss verpflichtet diese Entscheidungen zu überprüfen. Es handelt sich um Auftragsangelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des Stadtrates fallen. Dass bspw. Lärmaktionspläne in den Stadtrat eingebracht wurden und von diesem beschlossen wurden, ändert hieran nicht. Der Stadtrat kann sich nicht in einer Angelegenheit durch die Beschlussfassung zuständig machen. Anders als der Legislative steht ihm keine Kompetenz-Kompetenz zu, soweit es um staatliche Aufgabenwahrnehmung geht. Die Aufgabe unterliegt der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes.

Die Verwaltung der anfragenden Fraktion hat bereits alle Widerspruchsbescheide in Kopie überlassen. Aus diesem Grund können die hier gestellten Fragen bereits hiernach als beantwortet gelten; im Übrigen beziehen sich die Fragen nicht auf die konkreten Entscheidungen des Stadtrechtsausschusses, sondern auf die geltende Rechtslage und der Ausführung.

Weiter ist bezüglich der Fragen anzumerken, dass alle Entscheidungen des Stadtrechtsausschusses durch ein aus einem bzw. einer Ausschussvorsitzenden und zwei beisitzenden Personen getroffen werden und jeder der Beteiligten über das gleiche Stimmrecht verfügt.

Schließlich -und das ist von einer entscheidenden Bedeutung- ist zu berücksichtigen, dass die vorsitzende Person Beamter oder Beamtin der Stadt Mainz ist und eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn besteht.

Grundsätzlich ist für den Verfahrensgang weiterhin wichtig, dass die Entscheidungen des Stadtrechtsausschusses im Rahmen einer Beanstandungsklage nur durch die jeweilige Aufsichtsbehörde (hier: Fachaufsicht durch den Landesbetrieb Mobilität) einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Der Stadtrechtsausschuss hat die Widerspruchsbescheide deshalb auch dem LBM zukommen lassen.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass zwischenzeitlich Klage gegen einen der hier streitgegenständlichen Widerspruchsbescheide bei dem Verwaltungsgericht Mainz eingelegt wurde. Insoweit wird die Anordnung in der Form des Widerspruchsbescheides nun gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

Unter Zugrundlegung des vorstehenden Ausführungen werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

### **Komplex Verkehrssicherheit:**

**1. Der Ausschussvorsitzende bezeichnet die in der VwV-StVO formulierten Ziele zur Vision Zero als „PR-Label“ und „Illusion“ (vgl.105-2025 Seite 24). Wie bewertet die Verwaltung vor diesem Hintergrund, dass der Ausschussvorsitzende durch diese Auslegung die Anwendung geltenden Rechts (VwV-StVO) verweigert?**

Die Verwaltung ist zumindest irritiert über die Behauptung, wonach der Ausschussvorsitzende „geltendes Recht“ verweigert: Die Verwaltung teilt die Auffassung nicht, dass in dem bezeichneten Widerspruchsbescheid geltendes Recht nicht angewandt wird. Es handelt sich um ein in einer Verwaltungsvorschrift formuliertes Ziel. Eine Verwaltungsvorschrift ist gerade keine Rechtsnorm. Die Frage unterstellt, dass der Vorsitzende die Entscheidung allein getroffen hat, tatsächlich kam die Entscheidung auch unter Beteiligung von zwei Beisitzern zustande. Die Frage unterschlägt, dass die Äußerungen zu „Vision Zero“ gerade nicht Gegenstand der Entscheidung sind. Die Ausführungen dazu nehmen nicht Teil an der Entscheidung. Sie befindet sich nach dem Entscheidungsteil unter Ziffer V. Als getrennt von der Entscheidungsbe-gründung und explizit eingeleitet mit dem Wort „Exkurs:“. Es wird ebenso mitgeteilt, dass es sich um eine Anmerkung handelt. Damit erschließt sich, dass die dann nachfolgenden Äuße-rungen eben nicht tragend für die Entscheidungen sind. Man mag zu der Aussage stehen, wie man will, die Verweigerung der Anwendung geltenden Rechts ergibt sich daraus nicht. Der Fra-gesteller unterschlägt auch, dass der Äußerung zu „Vision Zero“ unmittelbar folgendes voran-steht: „Es bedarf keiner vertieften Erwähnung, dass die „Verkehrssicherheit“ der wichtigste Belang ist, der bei (fast) jeder verkehrsrechtlichen Maßnahme in die Abwägung einzustellen ist (was ja auch vom Stadtrechtsausschuss ausdrücklich gemacht wurde).

Im angesprochenen Widerspruchsbescheid wird zudem lediglich angezweifelt, dass das Ziel überhaupt erreichbar ist.“

**2. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass dieser zentrale Grundsatz der Verkehrssicherheit in künftigen Abwägungsprozessen der Stadt Mainz – trotz der offenen Ablehnung durch den Stadtrechtsausschuss – rechtssicher zur Anwendung kommt?**

Die Entscheidungen des Stadtrechtsausschusses wurden in Anwendung und Subsumtion der gesetzlichen Regelungen getroffen. Geltendes Recht ist der Maßstab für jegliches Verwaltungshandeln.

Die Unterstellungen in der Frage sind rechtlich grenzwertig.

**3. Sieht die Verwaltung durch diese explizite Herabwürdigung einer Bundesverwaltungsvorschrift durch den Stadtrechtsausschuss die Gefahr eines systematischen Abwägungsausfalls bei künftigen Verkehrsentscheidungen?**

Auf die Antworten zu 1. und 2. wird verwiesen. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen unter den Vorbemerkungen hingewiesen.

Die Unterstellungen in der Frage sind rechtlich grenzwertig.

**4. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass der Ausschuss das Schutzgut „Leben“ als „problematisch“ einstuft (Seite 18, 105-2025), nur weil es auf den betroffenen Abschnitten in den letzten 10 Jahren keine Toten gab, und damit faktisch eine reaktive Sicherheitspolitik (Schutz erst nach Unfällen) gegenüber einer präventiven (Schutz zur Unfallvermeidung) bevorzugt?**

Diese Frage wird unter Außerachtlassung des im Widerspruchsbescheid dargestellten Prüfungszusammenhangs gestellt. Die Frage entkleidet die Äußerung von ihrem Kontext. Die Ausführung befindet sich in einer Fußnote. Die Fußnote hängt folgendem Satz an: *„Der Zweck liegt darin, dass mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf weniger als 50 km/h der Schutz von Leben (hier wurde die Fußnote eingefügt) und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie von Sacheigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) „bezweckt“ wird.“*

Es folgt eine Auflistung von Faktoren, die der Stadtrechtsausschuss als abwägungsrelevant in seine Entscheidung eingestellt hat.

Dazu gehört auch die Einstellung von folgendem Abwägungsinhalt: *„Für eine Temporeduzierung spricht sicherlich das Argument Unfallvermeidung (und weniger schwere Unfallfolgen) aufgrund der Grundsätze der Physik. Denn richtig ist, dass eine geringere Fahrgeschwindigkeit die Länge des Anhaltewegs (Reaktionsweg und Bremsweg) verkürzt und insoweit jedenfalls grundsätzlich eine jede Temporeduzierung dazu geeignet ist, Gesundheit sowie Sacheigentum zu schützen. Weiter ist zu sehen, dass auch durch Unfälle ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht.“*

Die Verwaltung hält diese Frage mit der damit verbundenen Behauptung für rechtlich grenzwertig.

**5. Warum werden bei der fachlichen Bewertung der Gefahrenlage durch die Stadt Mainz ausschließlich lokale Unfallstatistiken der Vergangenheit herangezogen, während anerkannte internationale Studien und Erfahrungen anderer europäischer Städte zur Wirksamkeit von Ge-**

## **schwindigkeitsreduzierungen, sowie die Expertise einer Fachkanzlei zum konkreten Streckenabschnitt keine Berücksichtigung finden?**

Es obliegt den hierfür in der Verwaltung jeweils zuständigen Stellen die gesetzlichen Voraussetzungen, die für eine Maßnahme erforderlich sind, zu prüfen. Diese Studien finden sicherlich Eingang in die Gesetzgebung und werden dann von der Verwaltung zur Anwendung gebracht. Im Übrigen stand die Entscheidung über einen Widerspruch gegen straßenverkehrsbehördliche Anordnungen im Raum. Diese Anordnungen beziehen sich auf konkrete Straßenabschnitte innerhalb der Stadt Mainz. Ebenso hat die Anordnung (ganz gleich ob Fachamt oder Stadtrechtausschuss) darüber sich an konkreten Tatsachen vor Ort auszurichten.

### **Themenkomplex Lärm:**

#### **6. Warum wurden die im Lärmaktionsplan herangezogenen gesundheitlich relevanten Schwellenwerte von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts bei der Entscheidung des Stadtrechtausschusses offenbar nicht maßgeblich berücksichtigt? Aus welchen Gründen wurde stattdessen offenbar auf deutlich höhere Schwellenwerte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts abgestellt?**

Auf die Ausführungen zu den jeweils herangezogenen Schwellenwerten in den jeweiligen Widerspruchsbescheiden wird verwiesen. Die Widerspruchsbescheide, die das Thema Lärm betreffen, enthalten auch Ausführungen zum Lärmaktionsplan, auf die ebenfalls verwiesen wird, so beispielsweise: „Auch ist nicht vertieft auf den Lärmaktionsplan der Widerspruchsgegnerin einzugehen, da die streitgegenständlichen Anordnungen zur Geschwindigkeitsreduzierung von der Widerspruchsgegnerin allein mit § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO und § 45 Abs. 9 StVO (und nicht mit §§ 47 d BImSchG) begründet wurden und sich die Widerspruchsgegnerin auch im weiteren Verlauf des Widerspruchsverfahrens immer nur auf das Gutachten von März 2025 bezogen hat und gerade nicht auf den Lärmaktionsplan. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im aktuellen Lärmaktionsplan lediglich der Begriff „Empfehlungen“ verwendet wird und eine „Prioritätentabelle“ bzgl. bestimmter Streckenabschnitte vorgelegt wurde (hierauf wird weiter unten einzugehen sein). Im Rahmen der Ermessensausübung wurden aber die „Empfehlungen“ des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

Die Frage ist in den entsprechenden Widerspruchsbescheiden, die allen Fraktionen vorliegen, beantwortet.

Im Lärmaktionsplan wird zudem erklärt, welche Schwellenwerte bei rechtlichen Überprüfungen herangezogen werden.

#### **7. Wie bewertet die Verwaltung die Vereinbarkeit einer solchen Schwellenwertverschiebung durch den Stadtrechtausschuss mit dem demokratischen Beschluss des Stadtrats zum Lärmaktionsplan der für die Rheinallee ausdrücklich Maßnahmen zur Lärminderung vorsieht und die Beibehaltung bestehender Tempo-30-Regelungen empfiehlt? Welche rechtliche Bindungswirkung misst die Verwaltung einem vom Stadtrat beschlossenen Lärmaktionsplan gemäß §§ 47a–f Bundes-Immissionsschutzgesetz für nachgeordnete Verwaltungsentscheidungen bei?**

Auf die Antwort zu 6. wird verwiesen. Die angefochtene Anordnung gründete nicht auf dem BImSchG. Insoweit konnte der Stadtrechtausschuss auch nicht davon abweichen.

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen. Im Übrigen sei daran erinnert, dass es sich nach diesseitiger Auffassung um die Wahrnehmung einer Auftragsangelegenheit handelt.

Nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

vom 12. März 1987 ist nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 zuständige Behörde für die Bestimmung, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, die Beschränkung der Benutzung von Straßen und die sonstigen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung. Nach § 9 nehmen die kreisfreien Städte die ihnen nach den §§ 3 bis 5 und 8 Abs. 2 übertragenen Aufgaben als **Auftragsangelegenheit** wahr. Das gilt im Übrigen auch für Anordnungen nach dem BImSchG, hier bestimmt die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 24. März 2026 § 1 Absatz 3: „Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die Aufgaben als **Auftragsangelegenheit** wahr“.

Eine Befassung des Stadtrates ist seitens des Gesetzgebers und Verordnungsgebers nicht vorgesehen. Insoweit dürfte es sich bei der Befassung des Stadtrates mit dem Lärmaktionsplan entweder um eine Kenntnismahme oder Unterrichtung des Stadtrates handeln. Selbstverständlich kann der Stadtrat gegenüber der Verwaltung auch Anregungen zu bestimmten Themen äußern. Ohne dass es hierauf ankommt, sei der Vollständigkeit halber nur darauf hingewiesen, dass der Landesverordnungsgeber gerade für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen im Sinne der §§ 47a bis d das Landesamt für Umwelt mit der Aufgabe betraut hat, er hat lediglich ausnahmsweise die kreisfreien Städte Mainz, Ludwigshafen und Koblenz mit der Aufgabe betraut. Auch im Umkehrschluss daraus ergibt sich, dass es sich nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe handeln kann.

#### **8. Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um die Bindungswirkung demokratisch legitimer Fachpläne (wie des LAP) gegenüber der Widerspruchsbehörde zu stärken, damit politische Ziele nicht durch eine rein technokratische Rechtsauslegung entwertet werden?**

Verwaltungsentscheidungen haben allein aufgrund von Recht und Gesetz zu erfolgen. Die Bedeutung des Begriffs „rein technokratische Rechtsauslegung“ erschließt sich der Verwaltung in diesem Zusammenhang nicht. Soweit Fachplanungen im Einzelfall für die Verwaltung bindend sind, sind diese natürlich im Rahmen des geltenden Rechts ebenfalls zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen (Schlagwort: Demokratie) und Ziffer 7 (Schlagworte: „abweichen“ und „Auftragsangelegenheit“) verwiesen.

#### **Einsatz von Künstlicher Intelligenz:**

**9. Welche KI wurde bei der Entscheidungsfindung durch den Ausschussvorsitzenden verwendet und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies? Wurde die Verwendung dieses Systems vorab auf seine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Amtsermittlung (§ 24 VwVfG) und dem Datenschutz geprüft? Wie wurde sichergestellt, dass die KI-Ergebnisse nicht auf „Halluzinationen“ oder einer fehlerhaften Gewichtung der Verkehrsdaten basieren? Ist die Dokumentation des KI-Prozesses (Eingabedaten, Prompts, Output) Teil der offiziellen Verfahrensakte und somit für am Verfahren Beteiligte einsehbar?**

Die Verwaltung verweist auf die Vorbemerkungen zur Beantwortung dieser Anfrage und auf die Unabhängigkeit des Stadtrechtsausschusses. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2, 2. Teilsatz AGVwGO unterliegen Rechtsausschüsse nicht den Weisungen der Organe der Gebietskörperschaften. Rechtsvorschriften, die den Einsatz von KI verbieten, wenn es allein um Hilfe bei der Tatsachenermittlung geht, sind der Verwaltung nicht bekannt.

**Sachfremde Vergleiche:**

**10. Wie bewertet die Verwaltung die Verwendung von Analogien zu den staatlichen Maßnahmen der Coronapandemie in offiziellen Widerspruchsbescheiden des Stadtrechtsausschusses (vgl. 105-2025, Seite 21)?**

**Hält die Verwaltung einen solchen Vergleich für geeignet, um die Neutralität und Objektivität eines rechtlichen Prüfverfahrens gegenüber den Bürgern und der Fachverwaltung zu wahren?**

Es ist nicht die Aufgabe einer -anderen- Stelle der Verwaltung wertende Aussagen, die in einem Verfahren von einem unabhängigen Stadtrechtsausschuss getroffen wurden, selbst wieder zu bewerten oder zu beurteilen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter den Vorbemerkungen verwiesen.

**11. Teilt die Stadtverwaltung die Auffassung des Stadtrechtsausschusses, dass die Beweislast für die Wirksamkeit verkehrsberuhigender Maßnahmen im Rahmen der StVO mit der Situation des Infektionsschutzes während einer Pandemie vergleichbar ist?**

Auf die Antwort zu Frage 10. wird verwiesen.

**12. Wie rechtfertigt die Verwaltung, dass allgemeine verkehrswissenschaftliche Erkenntnisse (wie die der VwV-StVO zur Vision Zero) vom Ausschuss als „PR-Label“ abgetan werden, während gleichzeitig eine evidenzbasierte Begründung nach dem Vorbild der Coronakritik eingefordert wird?**

Auf die Antwort zu Frage 1. und Frage 10. wird verwiesen.

Die Verwaltung wird nicht müde darauf hinzuweisen, dass auch diese Frage nicht vom Unterrichtsrecht nach § 33 GemO umfasst ist. Ein Anspruch auf eine reine Bewertung von vorhandenen Informationen kann aus dieser Vorschrift grundsätzlich nicht hergeleitet werden.

**13. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus der Tatsache, dass ein städtisches Gremium die vom Bundesgesetzgeber und vom Stadtrat vorgegebenen Ziele (Vision Zero, Lärm-schutz ab 65 dB) durch solche Vergleiche systematisch entwertet?**

Auf die Vorbemerkung und die Antworten zu Frage 1., 7. und Frage 10. wird verwiesen.

Mainz, 06. Mai 2026

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister